

43. Ist es gerechtfertigt, falls von den dem Staate benannten Mitgliedern des eine Anleihe dieses Staates übernehmenden Konsortium der Stempel nach Tarif 4 II A 2 des Reichsstempelgesetzes, berechnet nach dem Emissionskurswerte aller Anleihescheine, entrichtet ist, außerdem von dem leitenden Hause nach Verhältnis der Beteiligungsquote dem Staate nicht benannter Mitbeteiligten an dem Konsortialanteile des leitenden Hauses Stempelbeträge nach jener Bestimmung des Tarifes einzuziehen?

I. Civilsenat. Ur. v. 28. April 1888 i. S. der Deputation für indirekte Steuern u. Abgaben, Sektion für Stempel, zu H. (Bekl.) w. Kommerz- u. Diskontobank zu H. (Kl.) Rep. I. 78/88.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Jahre 1886 schloß ein Konsortium von Bankinstituten mit dem hamburgischen Staate ein Anleihegeschäft über vierzig Millionen Mark ab. Zu den dem Staate benannten Kontrahenten gehörte die Kommerz- und Diskontobank zu H. Dieselbe hatte schon, bevor die Einreichung der Offerte bei der Finanzdeputation erfolgt war, mit dem Bankhause M. M. W. & Co. zu H. vereinbart, daß dasselbe an ihrem Konsortialanteile, ohne daß diese Beteiligung nach außen bekannt gemacht werde, für zwei Millionen Mark Nominal der Anleihe unter denselben Bedingungen mitbeteiligt werde, welche in dem Vertragsverhältnisse zwischen der Kommerz- und Diskontobank und den anderen dem Staate als Mitübernehmer der Anleihe benannten Bankinstituten bestimmt waren.

Auf Grund eines Beschlusses, dahinlautend:

„Für die mit M. M. W. & Co. . . . geschlossenen Verträge, welche als Anschaffungsgeschäfte über Wertpapiere zu behandeln sind, ist die Stempelabgabe mit bezw. 188 *M* und 94 *M* einzuziehen, dagegen von einem Strafverfahren wegen unterlassener Besteuerung den Umständen nach abzusehen,“

zahlte die Klägerin die geforderte Abgabe ein, stellte aber alsbald die vorbehaltenen Rückforderungsklage an und erlangte in erster Instanz klagegemäße Verurteilung der Beklagten. Die gegen dieses Urteil von der Beklagten eingelegte Berufung und die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision wurden zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Es kann dahingestellt bleiben, ob in der Übernahme der Anleihe an einen Bundesstaat des Deutschen Reiches (unter Festsetzung eines Emissionskurses) seitens eines unter einem leitenden Hause gebildeten Konsortiums überhaupt ein Anschaffungsgeschäft im Sinne des Tarifes 4 II A 2 des Reichsstempelgesetzes liege. Jedenfalls ist es nicht berechtigt, nachdem der Reichsstempel nach jenem Tariffatze (berechnet nach dem Emissionskurswerte bezüglich der ganzen Anleihe) von den benannten Mitgliedern des Konsortiums bereits eingezogen worden ist, einen Stempelteilbetrag nochmals als von Personen geschuldet einzuziehen, welche bereits vor Stellung der Offerte die Anleihe zu über-

nehmen und dem entsprechenden Zuschlage als (nur nach außen nicht benannte) Gesellschafter eines der Übernehmer der Anleihe, insbesondere des leitenden Hauses bei dem Emissionsgeschäfte sich beteiligt haben. Bezüglich ihrer liegt keinesfalls ein anderweites unbedingtes oder bedingtes Anschaffungsgeschäft der in jener Bestimmung des Tarifes gekennzeichneten Art vor. Die Auseinandersetzung mit ihrem Gesellschafter ist ebenfalls für sie nicht ein Anschaffungsgeschäft. Der §. 7 Abs. 3 des Reichsstempelgesetzes ist (da Gesellschafter nicht in einem Kommissionsverhältnisse stehen) in keiner Weise auf einen solchen Fall anwendbar. Der Inhalt der übereinstimmend an die Steuerbehörden der einzelnen Bundesstaaten erlassenen Allgemeinen Anweisung betreffend die Anwendung des Reichsstempelgesetzes enthält keine Rechtsnormen, weungleich derselbe als Anregung bei Auslegung des Gesetzes dienen kann. Die Anregung, welche in dieser Richtung aus der Bestimmung unter Nr. 10 (administrativierend auch aus der Bestimmung unter Nr. 4) dieser Anweisung entnommen werden kann, dient lediglich zur Unterstützung obiger Feststellung der gesetzlichen Normen."
